

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung des KULAP 2022

I.

Das Thüringer Programm zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022) vom 21. Dezember 2022 (ThürStAnz Nr. 6/2023 S. 299) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

- „1.2 Die Zuwendungen werden auf der Grundlage:
- 1.2.1 der Konsolidierten Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47),
 - 1.2.2 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1),
 - 1.2.3 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
 - 1.2.4 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologisch/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S.1),
 - 1.2.5 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1),
 - 1.2.6 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen

Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),

- 1.2.7 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlamentes und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95),
- 1.2.8 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungsanktionen im Bereich der Konditionalität (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 12),
- 1.2.9 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 463),
- 1.2.10 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 486),
- 1.2.11 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABl. L 020 vom 31.12.2021, S. 197),
- 1.2.12 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung (ABl. L 232 vom 7.9.2022, S. 8),
- 1.2.13 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der

Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),

- 1.2.14 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23),
- 1.2.15 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1),
- 1.2.16 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055),
- 1.2.17 des Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG) in der Fassung vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262),
- 1.2.18 des Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG) in der Fassung vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262),
- 1.2.19 des Gesetzes zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz – GAPInVeKoSG) in der Fassung vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262),
- 1.2.20 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV) vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139),
- 1.2.21 der Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV) vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244),
- 1.2.22 der Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung) vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1 S. 1),
- 1.2.23 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1),
- 1.2.24 der Bekanntmachung der Kommission über die Änderung der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 in Bezug auf ihre Geltungsdauer und über befristete Anpassungen angesichts der COVID-19-Pandemie (ABl. C 424 vom 8.12.2020, S. 5),
- 1.2.25 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1),

1.2.26 der Grundsätze für die Förderung einer Markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege im jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK),

1.2.27 der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie

1.2.28 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685)

in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die Gewährung der Zuwendungen steht darüber hinaus bezüglich der im Teil 2 der Anlage 2 dieser Richtlinie beschriebenen Maßnahmen unter den Bedingungen der beihilferechtlichen Genehmigung im Verfahren SA.101414 (2021/N) gemäß Beschluss durch die Europäische Kommission vom 8. Dezember 2022 (C (2022) 9323 final).

Die Gewährung der Zuwendungen steht darüber hinaus bezüglich der im Teil 3 der Anlage 2 dieser Richtlinie beschriebenen Maßnahmen unter den Bedingungen der beihilferechtlichen Genehmigung im Verfahren SA.109328 (2023/N) gemäß Beschluss durch die Europäische Kommission vom 13. Dezember 2023 (C (2023) 8702 final).“

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 702/2014“ durch die Angabe „2022/2472“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Für die Maßnahmen nach Teil 3 der Anlage 2 dieser Richtlinie müssen Zuwendungsempfänger unter die Kategorie „Kleinstunternehmen oder der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 fallen. Alternativ müssen große Unternehmen gemäß Randnummer 33 Ziffer 36 der Rahmenregelung der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten in ihrem Antrag die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (als kontrafaktische Fallkonstellation oder alternatives Vorhaben oder alternative Tätigkeit bezeichnet) und ihre im Antrag vorgenommenen Ausführungen zur kontrafaktischen Fallkonstellation durch Nachweise untermauern.“

c) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„die sich in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472, Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder Randnummer 33 Ziffer 63 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten befinden, es sei denn, die Förderung ist gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2022/2472, Artikel 1 Absatz 4 lit. c), 2. Halbsatz der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder Randnummer 23 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten zulässig oder“

3. Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In den Buchstaben a und c wird jeweils die Angabe „2115/2021“ durch die Angabe „2021/2115“ ersetzt.

bb) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„die im Einklang stehen mit den Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl, für die Zahlungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2021/2115 mit Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl gewährt werden.“

b) In Satz 5 wird das Wort „Ökoregelungen“ durch die Angabe „Öko-Regelungen“ und die Angabe „2115/2021“ durch die Angabe „2021/2115“ ersetzt.

4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 6.2 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend hiervon beträgt bei der Maßnahme ÖL3 – Einführung des ÖLB mit Anträgen auf Teilnahme an dieser Maßnahme ab Kalenderjahr 2024 betreffend frühestem Verpflichtungsbeginn ab Kalenderjahr 2025 – des Teils 1 der Anlage 2 dieser Richtlinie der Verpflichtungszeitraum zwei Jahre. Abweichend von Satz 1 beträgt bei Maßnahmen, bei welchen gemäß der Genehmigung des GAP-Strategieplans von Deutschland eine vierjährige Vertragsdauer möglich ist und die nicht teilweise oder vollständig über Mittel der GAK finanziert werden, der Verpflichtungszeitraum für die Antragstellung auf Teilnahme im Jahr 2024 mit Verpflichtungsbeginn im Kalenderjahr 2025 vier Jahre.“

b) Nummer 6.2.1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Als Anschlussförderung für die Maßnahmen ÖL1 und ÖL3 des Teils 1 der Anlage 2 dieser Richtlinie gilt die Maßnahme ÖL2 des Teils 1 der Anlage 2 dieser Richtlinie.“

c) In Nummer 6.2.2 Satz 1 wird das Wort „fünfjährige“ gestrichen.

d) Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:

„Zuwendungsfähige Flächen

Zuwendungsfähig sind nur in Thüringen gelegene landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 1 GAPDZV vor dem 16. November eines jeden Kalenderjahres innerhalb des Verpflichtungszeitraums durchgeführt wird und für welche die hauptsächliche Nutzung für eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 12 GAPDZV gewährleistet ist, sowie Flächen, auf denen mehrjährige Blühflächen der Maßnahme B oder Schonstreifen bzw. Schonflächen der Maßnahme ST gemäß Teil 1 der Anlage 2 der Richtlinie oder Blühstreifen mit einer hamsterfreundlichen Blühmischung der Maßnahme F2 oder F3 gemäß Teil 2 der Anlage 2 dieser Richtlinie angelegt und bewirtschaftet werden und andere Landschaftselemente, die der Definition gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2. Buchst. b der GAPDZV entsprechen. Für die Begriffsbestimmungen von landwirtschaftlicher Fläche, Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland gelten die §§ 4 bis 7 der GAPDZV entsprechend. Im Ökolandbau gehören zu den förderfähigen Kulturen nur solche, deren Erzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verkehr gebracht wurden oder dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden sowie solche, deren primäres Ziel es ist, die spezifischen Grundsätze für die landwirtschaftliche Erzeugung im Sinne von Artikel 6 Buchst. a und d der Verordnung (EU) 2018/848 zu erfüllen. Darüber hinaus sind für die Maßnahmen des Ökolandbaus ÖL1, ÖL3 und ÖL2 gemäß Anlage 2 dieser Richtlinie beginnend ab dem Verpflichtungsjahr 2024 nichtproduktive Flächen in Form von brachliegendem Ackerland, die gemäß § 20 Absatz. 1 Nr. 1 GAPKondV beantragt sind, ebenfalls zuwendungsfähig. Die Zuwendung kann dabei für betriebliche Ackerflächen bis zu einem Anteil von 4 Prozent an der gemäß § 11 Absatz 2 GAPKondG in Verbindung mit § 19 GAPKondV der Verpflichtung unterliegenden Fläche gewährt werden.“

e) In Nummer 6.5 wird in Satz 3 die Angabe „ÖL1 und ÖL2“ durch die Angabe „ÖL1, ÖL2 und ÖL3“ ersetzt und dem Satz 4 folgender Satz angefügt:

„Auch die Maßnahme ÖL3 ist von der Vorgabe von mindestens 2 Hektar zusätzlicher Fläche ausgenommen.“

f) Nummer 6.9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „ÖL1“ die Angabe „, ÖL3“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Teils“ die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird nach der Angabe „ÖL1“ die Angabe „ÖL3“ eingefügt.
- dd) In Satz 6 wird die Angabe „für ÖL1 bzw. ÖL2“ durch die Angabe „jeweils für ÖL1, ÖL3 bzw. ÖL2“ ersetzt.
- g) In den Nummern 6.10 und 6.11 wird jeweils die Angabe „2115/2021“ durch die Angabe „2021/2115“ ersetzt.
- h) Nummer 6.12 erhält folgende Fassung:

„Revisions- und Überprüfungsklausel

6.12.1 Revisionsklausel für Teil 1 der Anlage 2 dieser Richtlinie

Werden die einschlägigen verpflichtenden Standards, Anforderungen oder Auflagen gemäß Artikel 70 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) 2021/2115 so geändert, dass die geänderten Standards, Anforderungen oder Auflagen dann über Verpflichtungsinhalte nach dieser Richtlinie hinausgehen oder ändern sich die im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland in der Förderperiode 2023 bis 2027 von der Kommission der Europäischen Union genehmigten Verpflichtungsinhalte, sind die betroffenen Verpflichtungsinhalte entsprechend anzupassen. Wird eine solche Anpassung von dem Zuwendungsempfänger nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung der geleisteten Zahlungen gefordert wird.

Dies gilt auch für Anpassungen, die erforderlich sind, um die Einhaltung von Artikel 70 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/2115 zu gewährleisten sowie für Vorhaben, die über den Zeitraum des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland hinausgehen, damit sie an den Rechtsrahmen des nächsten Zeitraums angepasst werden können.

Für Verpflichtungen gemäß Artikel 70 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 kann, wenn im nationalen Recht neue, über die im Unionsrecht festgelegten entsprechenden Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen, eingeführt werden, für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anforderungen für den Betrieb verbindlich werden, eine Unterstützung gewährt werden, wenn die Verpflichtungen zur Einhaltung dieser Anforderungen beitragen.

6.12.2 Überprüfungsklausel für Teil 2 und Teil 3 der Anlage 2 dieser Richtlinie

Um sicherzustellen, dass

- a) Förderverpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verpflichtenden Standards, Anforderungen oder Auflagen angepasst werden können, ist in die Bewilligungsbescheide gemäß Randnummer 647 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten eine entsprechende Überprüfungsklausel aufzunehmen.
- b) für Vorhaben, die über den 31. Dezember 2027 gefördert werden eine Anpassung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum ermöglicht wird, ist in die Bewilligungsbescheide gemäß Randnummer 648 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten eine entsprechende Überprüfungsklausel aufzunehmen.

Werden die Anpassungen gemäß den Randnummern 647 und 648 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten von dem Begünstigten nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrag wird auf den Beihilfebetrag verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.“

5. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für Maßnahmen des Teils 2 und des Teils 3 der Anlage 2 dieser Richtlinie gilt die Randnummer 51 und zusätzlich für Maßnahmen des Teils 3 der Anlage 2 dieser Richtlinie die Randnummer 52 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten.“

b) Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 7.3.1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Berichtigung offensichtlicher Irrtümer im Zusammenhang mit der Antragstellung gilt § 23 der GAPInVeKoS-Verordnung entsprechend.“

bb) Nummer 7.3.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „und S der Anlage 2“ durch die Angabe „, S, MG, WG, HG, BEG und GG der Anlage 2“ ersetzt.

bbb) In Satz 5 wird nach der Angabe „Anlage 2“ die Angabe „sowie für die Maßnahmen MG, WG, HG, BEG und GG des Teils 3 der Anlage 2“ eingefügt.

c) Nummer 7.4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages werden die in § 46 der GAPInVeKoS-Verordnung für die Direktzahlungen geltenden Regelungen in analoger Weise für die KULAP-Zahlungen für anwendbar erklärt.“

bb) Im neuen Satz 8 wird das Wort „Ökoregelung“ durch die Angabe „Öko-Regelung“ und das Wort „Ökoregelungen“ durch die Angabe „Öko-Regelungen“ ersetzt.

cc) Der neue Satz 10 erhält folgende Fassung:

„Für die im Antrag zu erbringenden Angaben gelten die §§ 9 und 21 der GAPInVeKoS-Verordnung sowie § 3 des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 204, S. 1) entsprechend.“

d) In Nummer 7.6.2 wird jeweils die Angabe „2115/2021“ durch die Angabe „2021/2115“ ersetzt.

e) Der Nummer 7.8 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die national finanzierten Maßnahmen erfolgt gemäß Randnummer 112 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten bei Überschreitung des Schwellenwertes von 10.000 Euro bei Begünstigten, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, in der Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Module) der Europäischen Kommission die Veröffentlichung nachfolgender Informationen:

a) vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung, einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen, oder der Rechtsgrundlage von Einzelbeihilfen oder ein Link dazu,

b) Name(n) der Bewilligungsbehörde(n),

c) Namen der einzelnen Begünstigten, Art der Beihilfe und Beihilfebetrug je Begünstigtem, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (Kleinstunternehmen sowie Kleine und mittlere Unternehmen KMU/großes Unternehmen gemäß der Einteilung nach Anhang 1, Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/2472), Region (auf NUTS-Ebene 2 (Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik, in der der Begünstigte angesiedelt ist), sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Begünstigte tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung

der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1)).

Für die Vorhaben von Maßnahmen, welche unter Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanziert werden, sind die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes anzuwenden.“

- f) In Nummer 7.11 Satz 1 wird die Angabe „gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und“ gestrichen.
- g) Nummer 7.12 erhält folgende Fassung:

„Beihilferechtliche Hinweise für Maßnahmen nach Teil 2 und Teil 3 der Anlage 2 dieser Richtlinie:

Die Gewährung von Beihilfen nach Teil 2 der Anlage 2 dieser Richtlinie ist mit Entscheidung der Kommission vom 8.12.2022 (Aktenzeichen: C(2022) 9323) final genehmigt.

Die Gewährung von Beihilfen nach Teil 3 der Anlage 2 dieser Richtlinie ist mit Entscheidung der Kommission vom 13.12.2023 (Aktenzeichen: C(2023) 8702) final genehmigt.

Bei der Förderung von Vorhaben nach Teil 2 und Teil 3 der Anlage 2 dieser Richtlinie ist der Antragsteller ausdrücklich auf Folgendes hinzuweisen:

Der Zuwendungsempfänger muss den schriftlichen Antrag (vgl. hierzu auch Nummer 7.2 dieser Richtlinie) mit allen erforderlichen Inhalten nach Randnummer 51 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben. Zusätzlich muss der Zuwendungsempfänger im Falle eines großen Unternehmens im Sinne von Randnummer 33 Ziffer 36 der Rahmenregelung der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten für Maßnahmen des Teils 3 der Anlage 2 dieser Richtlinie für den Antrag auf Auszahlung gemäß Randnummer 52 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten in seinem Antrag die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (als kontrafaktische Fallkonstellation oder alternatives Vorhaben oder alternative Tätigkeit bezeichnet), und seine im Antrag vorgenommenen Ausführungen zur kontrafaktischen Fallkonstellation durch Nachweise untermauern.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Förderung erhalten.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wird jede Einzelbeihilfe über 10.000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind sowie über 100.000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, veröffentlicht werden.

Überprüfungsklausel

Für die gemäß Teil 2 und Teil 3 der Anlage 2 dieser Richtlinie durchgeführten Vorhaben können, falls die in diesen Abschnitten genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen geändert werden, angepasst werden. Das Gleiche gilt bei der Änderung von Anforderungen, über die die in diesen Abschnitten genannten Verpflichtungen hinausgehen müssen. Sofern die nach Teil 2 oder Teil 3 der Anlage 2 dieser Richtlinie durchgeführten Vorhaben über die Gültigkeit des derzeitigen Rechtsrahmens des Programmplanungszeitraums 2023–2027 hinausgehen, kann eine Anpassung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum erfolgen. Werden die genannten Anpassungen von dem Beihilfeempfänger (Zuwendungsempfänger) nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrag wird auf den Beihilfebetrag verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.“

6. In Nummer 9 wird die Zahl „2027“ durch die Zahl „2029“ ersetzt.
7. Die Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11 und 13 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Erfurt, den 14.05.2024

Susanna Karawanskij
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft